

GIRA

Unsere Verantwortung für Menschenrechte und Umwelt



Grundsatzklärung der Gira Giersiepen GmbH & Co. KG (Gira) zu menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nach dem Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG)

1. Januar 2024

1. Vorwort

Zukunft zu gestalten bedeutet, bereits heute dafür Verantwortung zu übernehmen. Seit der Gründung unseres Unternehmens im Jahr 1905 gehört es daher zu unseren Gira Unternehmenswerten, uns unserer Rolle als Teil der Gesellschaft bewusst zu sein und dementsprechend als „Good Citizen“ auch außerhalb unserer Werkstore Verantwortung wahrzunehmen und zu leben.

Nachhaltig zu handeln ist für uns bei Gira der Schlüssel hierfür und zugleich Ausdruck unserer inneren Haltung. Denn wir sind der festen Überzeugung, dass nachhaltiges und verantwortungsvolles Handeln nicht nur ethisch geboten, sondern überdies auch wirtschaftlich sinnvoll ist, weil es dazu beiträgt, unseren Unternehmenserfolg langfristig zu sichern.

Die Einhaltung der Menschenrechte und die Bewahrung der Umwelt sind daher fester Bestandteil unserer unternehmerischen Agenda – sowohl in unserem Unternehmen selbst als auch entlang unserer gesamten Lieferkette. Dies schließt eine kontinuierliche und systematische Analyse menschenrechtsrelevanter und umweltbezogener Risiken genauso ein wie das gezielte Bemühen, erkannte Risiken effektiv zu minimieren und schlussendlich auszuschalten. Orientierung geben uns dabei einschlägige internationale Standards, wie sie die Vereinten Nationen, die Internationale Arbeitsorganisation (IAO), die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), die Europäische Union (EU) und der Europarat festgelegt haben.

Mit der Verabschiedung und Verkündung des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG) im Jahr 2021 beabsichtigt Deutschland, den Menschenrechts- und Umweltschutz in der globalen Wirtschaft zu stärken. Wir erkennen dieses Bemühen an und unterstützen es, indem wir fest entschlossen sind, unsere sich aus diesem Gesetz ergebenden Sorgfaltspflichten in vollem Umfang zu erfüllen.

In der folgenden Grundsatzklärung, die für alle nationalen und internationalen Einheiten von Gira verbindlich gilt, legen wir gemäß § 6 II LkSG dar, wie wir dies in unserer täglichen Arbeit sicherstellen möchten. Für die Umsetzung zeichnet die Geschäftsführung unseres Unternehmens verantwortlich, für die lokale Umsetzung an unseren internationalen Standorten tragen die jeweils Geschäftsführenden unserer Auslandsniederlassungen die Verantwortung. Die Gira Geschäftsführung sorgt zu diesem Zweck dafür, dass alle Unternehmensbereiche und Mitarbeitenden um ihre eigene Verantwortung für die Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten zum Schutz von Menschenrechten und Umwelt wissen. Dazu müssen sich all unsere Mitarbeitenden mit den in dieser Grundsatzklärung niedergelegten Anforderungen vertraut machen und ihnen in ihrer täglichen Arbeit für Gira in vollem Umfang gerecht werden.

Dabei verstehen wir unsere Grundsatzklärung als ein lebendes Dokument, das wir auf Basis unserer Erfahrungen bei der Umsetzung unserer Pflichten zum Menschenrechts- und Umweltschutz bei Bedarf aktualisieren.

Radevormwald, 1. Januar 2024

Geschäftsführung der Gira Giersiepen GmbH & Co. KG

2. Unsere Verantwortung für die Menschenrechte

2.1 Unsere Leitlinien

Wir bei Gira bekennen uns ohne Abstriche zu den universellen, unteilbaren und unveräußerlichen Menschenrechten, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 (AEMR) niedergeschrieben worden sind. Wir sind dazu bereit, sie in vollem Umfang zu achten und sowohl in unserem eigenen Geschäftsbereich als auch entlang unserer Lieferkette – wie in der Präambel der AEMR gefordert – einen eigenen Beitrag zur Garantie dieser Rechte zu leisten. Dies schließt unsere uneingeschränkte Bereitschaft ein, alle Menschen, die im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit von Menschenrechtsverletzungen oder umweltrechtlichen Verstößen betroffen sind, dabei zu unterstützen, hier effektiv Abhilfe zu erlangen.

Dieses eindeutige Bekenntnis und diese Bereitschaft erwarten wir auch von all unseren Mitarbeitenden und Lieferanten/-innen. Deshalb ist die Achtung grundlegender Menschen- und Arbeitsrechte seit 2016 Bestandteil sowohl unseres Gira Code of Conducts (CoC) als auch unseres Code of Conducts for Suppliers (CoCfS).

Bei der Umsetzung unserer Sorgfaltspflichten zum Schutz der Menschenrechte orientieren wir uns neben der AEMR vor allem an folgenden international anerkannten menschenrechtlichen Regelwerken und Standards:

- am Internationalen Pakt über politische und bürgerliche Rechte der Vereinten Nationen vom 16. Dezember 1966,
- am Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen vom 16. Dezember 1966,
- an den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte von 2011,
- an den Konventionen und Empfehlungen der IAO zu Arbeits- und Sozialstandards,
- an der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik von 1977,
- an den Leitsätzen der OECD für multinationale Unternehmen von 1976,
- an den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) vom 31. Januar 1999,
- an der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 sowie
- an der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Europarats (Europäische Menschenrechtskonvention) vom 4. November 1950.

Diese Regelwerke geben uns Hinweise darauf, wie wir im Rahmen unserer internationalen Geschäftstätigkeit weltweit zur Verwirklichung der Menschenrechte und menschenwürdiger Arbeit beitragen können. Sie helfen uns, verantwortungsvoll zu handeln und uns mit Blick auf unsere Sorgfaltspflichten angemessen und richtig zu verhalten. Dabei richten wir uns dort, wo internationale Standards über nationale Vorgaben hinausgehen, stets nach den internationalen Regelwerken. Die genannten Regelwerke und Standards spiegeln sich gleichzeitig in entsprechenden Verhaltensrichtlinien unseres Gira CoC und unseres Antikorruptionsmerkblasss wider, die als wesentliche Grundlagen unserer nationalen und internationalen Arbeits- und Geschäftsbeziehungen für all unsere Mitarbeitenden verbindlich gelten.

2.2. Unsere Unternehmenspraxis

In unserer alltäglichen Unternehmenspraxis findet dies seinen konkreten Niederschlag in den folgenden, in unseren Unternehmenspolitiken, in unserem CoC und unserem CoCfS festgeschriebenen Grundsätzen. Deren uneingeschränkte Beachtung und regelmäßige Kontrolle garantieren wir bei Gira all unseren Beschäftigten. Umgekehrt erwarten wir bei Gira wiederum genauso von allen Mitarbeitenden und Lieferanten/-innen, dass sie diese Grundregeln unbedingt einhalten:

- **Diskriminierungsverbot:** Wir behandeln alle Menschen mit Fairness, Respekt und Würde. Daher verpflichten wir uns zu strikter Anti-Diskriminierung. Konkret bedeutet dies, dass wir am Arbeitsplatz und in der öffentlichen Diskussion keinerlei Ungleichbehandlung und Benachteiligung aufgrund von Herkunft, Ethnie, Hautfarbe, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, Religion, Weltanschauung und politischer Meinung dulden; Meinungen und Weltanschauungen, die unserem Diskriminierungsverbot zuwiderlaufen, werden jedoch nicht toleriert. Insbesondere lassen wir nicht zu, dass die vorgenannten Merkmale einer Person bei Entscheidungen, die diese Person betreffen, eine Rolle spielen.

- **Verbot von Übergriffen und Belästigungen:** Wir tolerieren in keinem Fall die Anwendung oder Androhung körperlicher Gewalt und jede Form sexueller Belästigung. Genauso wenden wir uns strikt gegen jegliche Art psychischer und verbaler Gewalt; dazu zählen ebenso Drohungen und der Gebrauch erniedrigender, beleidigender oder sexuell anzüglicher Formulierungen.
 - **Verbot von Kinderarbeit:** Wir lehnen jede Form von Kinderarbeit und die Beschäftigung von Minderjährigen ab, die im jeweiligen Land entweder noch schulpflichtig oder jünger als 16 Jahre alt sind. Dazu überprüfen wir konsequent vor einer Einstellung das Alter des bzw. der neuen Mitarbeitenden. Überdies stellen wir uns gegen alle Arbeitsbedingungen und Praktiken, die die körperliche und geistige Entwicklung von Heranwachsenden gefährden bzw. schädigen können oder die Freiheit und Rechte von Kindern bedrohen bzw. verletzen. Rohstoffe und Materialien, die durch Kinderarbeit gewonnen bzw. hergestellt werden, gelten für Gira grundsätzlich als nicht-compliant; sie werden folglich weder eingekauft noch eingesetzt.
 - **Verbot von Zwangsarbeit:** Wir lehnen jegliche wissentliche Nutzung von Zwangs- und Pflichtarbeit sowie anderer Formen von Ausbeutung und Sklaverei ab. Dies schließt Arbeitsformen ein, die der politischen Umerziehung oder der Begleichung finanzieller Verbindlichkeiten („Schuldknechtschaft“) dienen bzw. im Zusammenhang mit Menschenhandel stattfinden. Rohstoffe und Materialien, die durch Zwangsarbeit gewonnen bzw. hergestellt, betrachtet Gira grundsätzlich als nicht-compliant; sie werden daher weder erworben noch verwendet.
 - **Angemessene Entlohnung:** Wir bei Gira verpflichten uns zu einer angemessenen und fristgerechtem Entlohnung aller für uns erbrachter Arbeitsleistungen. Diese entspricht mindestens dem gesetzlichen Mindestlohn des jeweiligen Landes. Überdies bekennen wir uns überall dort zur Tariftreue, wo wir Tarifvertragspartner sind. Wir verpflichten uns dazu, dass die Arbeitszeiten unserer Mitarbeitenden innerhalb der zulässigen Grenzen liegen. Überstunden, Schicht- und Sonntagsarbeit vergüten wir mit den tarifvertraglich- oder gesetzlich vorgeschriebenen Zuschlägen; Urlaubstage und andere Arten bezahlter Freistellung vergüten wir gemäß den jeweils geltenden tarifvertraglichen oder gesetzlichen Vorgaben. Dazu erfassen wir aktiv geleistete Überstunden und Ruhe- bzw. Urlaubstage. Für uns ist es eine Selbstverständlichkeit, dass wir alle rechtlich vorgeschriebenen Leistungen wie etwa die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung in vollem Umfang und fristgerecht für unsere Mitarbeitenden entrichten.
 - **Koalitions- und Vereinigungsfreiheit:** Im Wissen um die große Bedeutung des Dialogs und der Zusammenarbeit der Sozialpartner für das Wirtschaftsleben und den Wohlstand eines Landes erkennen wir überall, wo wir tätig sind, das Recht von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an, sich in legalen Gewerkschaften oder anderen Arbeitnehmendenorganisationen zusammenzuschließen, ihre Interessen in Tarifverhandlungen einzubringen und für deren Durchsetzung – auch mit Streiks – zu streiten. Dies gilt auch an Standorten in Ländern, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind.
 - **Arbeitssicherheit:** Der Schutz und die Förderung der Beschäftigungsfähigkeit unserer Mitarbeitenden besitzen für uns höchste Priorität und sind deshalb wesentlicher Bestandteil unseres integrierten Managementsystems. Wir gestalten Arbeit und Arbeitsplätze grundsätzlich so, dass Unfälle und Gesundheitsschäden vermieden werden. Dazu gehört, dass wir über eine entsprechende Notfallplanung und ein darauf beruhendes Notfallmanagement verfügen, die uns erlauben, auf entsprechende Ereignisse schnell und effektiv zu reagieren. Ebenso verpflichten wir uns dazu, all unsere Gebäude in ausreichender Zahl mit sanitären Anlagen und Einrichtungen für die Körperhygiene auszustatten, sodass unsere Mitarbeitenden Zugang sowohl zu Trinkwasser als auch zu Toiletten haben.
- All unsere nationalen und internationalen Geschäftsaktivitäten müssen gemäß der Leitlinien unseres CoC immer im Einklang mit geltendem, jeweils anwendbarem Recht, unserem Verhaltenskodex, den Bestimmungen unseres Antikorruptionsmerkblatts und den oben genannten Grundsätzen zum Schutz der Menschenrechte stehen. Wir stellen dies dadurch sicher, dass diese Bestandteil unseres integrierten Managementsystems, interner Regelungen und Verfahrensanweisungen – etwa für unser Nachhaltigkeits-, Lieferanten-, Einkaufs-, Standort- und Compliancemanagement sowie die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz bei Gira – sind.

3. Unsere Verantwortung für die Umwelt

3.1 Unsere Leitlinien

Wir bei Gira sind uns dessen bewusst, dass unsere Geschäftstätigkeit Auswirkungen auf die Umwelt hat. Es ist daher seit Langem unser erklärtes Ziel, unsere Umweltleistung kontinuierlich zu verbessern. Um dies zu erreichen, begreifen und betreiben wir Umweltschutz als elementaren Bestandteil unseres übergeordneten Nachhaltigkeitsmanagements. Dieses – so formuliert es unser Nachhaltigkeitsleitbild – zielt darauf ab, ein „ausgewogenes Verhältnis aus ökonomischer, ökologischer und sozialer Verantwortung zu schaffen und zu bewahren“. Dabei orientiert sich unsere Zielsetzung künftig an den Zielen für eine nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen. In unserem öffentlich zugänglichen Nachhaltigkeitsbericht (www.nachhaltigkeit.gira.de) geben wir regelmäßig anhand von Kennzahlen, die dem Deutschen Nachhaltigkeitsindex entlehnt sind, Auskunft über den Grad unserer Zielerreichung.

3.2. Unsere Unternehmenspraxis

In unserem täglichen Handeln tragen wir dafür Sorge, dass unsere Geschäftstätigkeit und unser Verhalten stets im Einklang mit den geltenden, jeweils einschlägigen umweltrechtlichen Vorschriften und unserem CoC stehen. Darüber hinaus konzentrieren wir uns darauf, die Energieeffizienz unserer Gebäude, Anlagen und Maschinen zu steigern, unseren Ressourcenverbrauch zu minimieren, umweltbelastende Materialien durch umweltverträgliche Materialien zu ersetzen sowie alle übrigen Risiken für die Umwelt frühzeitig zu identifizieren und zu eliminieren. Die jeweilige Entwicklung in den genannten Bereichen messen wir mithilfe einer umfangreichen Sammlung verschiedener Kennzahlen, um unsere Emissionen und Verbräuche systematisch zu erfassen und zu analysieren. Auf dieser Basis ermitteln wir, wo Handlungsbedarf besteht und geeignete Stellschrauben zur Verfügung stehen, um unsere Umweltleistung weiter zu verbessern. Ereignisse, die eine negative Auswirkungen auf die Umwelt haben, analysieren und dokumentieren wir, um Ursachen und Folgen schnellstmöglich zu beseitigen.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und seiner Folgen für Menschen, Umwelt und Wohlstand legen wir bewusst einen Schwerpunkt auf Maßnahmen zur systematischen Reduzierung unserer Treibhausgasemissionen mit dem Ziel einer klimaneutralen Produktion ab 2050. Sie

sind Teil unserer übergeordneten Klimastrategie, die – eingebunden in unsere Gira Unternehmensstrategie – entlang unserer gesamten Wertschöpfungskette von der Gewinnung der für die Fertigung notwendigen Rohstoffe bis zur Entsorgung des Produkts am Ende seines Lebenszyklus' jährliche CO₂-Reduzierungsziele bis zum Jahr 2050 vorgibt. Maßstab ist dabei für uns, dass wir aktiv dazu beitragen, das globale 1,5-Grad-Ziel des Pariser Klimaschutzabkommens der Vereinten Nationen zu erreichen. In einer eigenen Klimabilanz, die wir alle zwei Jahre aktualisieren, geben wir darüber Auskunft, inwieweit uns dies gelingt.

In einer eigenen Gira Umweltpolitik, die in unser integriertes Managementsystem eingebunden ist, haben wir festgeschrieben, wie wir unsere Umweltleistung wirksam verbessern wollen und wie alle bei Gira dazu beitragen können. Dabei stehen folgende Grundsätze im Mittelpunkt unseres Handelns:

Ressourcenschonung und Energiemanagement: Wir betrachten den verantwortungsvollen Einsatz von Ressourcen als ein nachhaltiges Grundprinzip. Dabei setzen wir auf ein nach ISO 50001 zertifiziertes Energiemanagementsystem, um unsere Treibhausgasemissionen systematisch zu reduzieren und die energiebezogenen Leistungen in allen Unternehmensbereichen kontinuierlich zu verbessern. Zu diesem Zweck zeichnen wir alle Energieströme auf und messen unsere Energieverbräuche – in der Produktion für jede einzelne Maschine. Auf Basis dieser Daten planen wir Einsparmaßnahmen, deren Ergebnisse wir nach ihrer Umsetzung regelmäßig evaluieren. Zudem streben wir an, durch den vermehrten Einsatz von Rezyklaten in unserer Fertigung und die Sicherstellung der Recycelfähigkeit unserer Produkte unseren Ressourcenverbrauch und unser Abfallaufkommen zu reduzieren. Unser langfristiges Ziel ist es, so zum Entstehen einer zirkulären Wirtschaft beizutragen.

Material Compliance: Wir setzen Materialien und Rohstoffe, aus denen wir unsere Produkte herstellen, grundsätzlich im Rahmen rechtlicher Vorgaben wie etwa der europäischen Chemikalienverordnung REACH ein und behandeln insbesondere chemische und gefährliche Stoffe gemäß den jeweils einschlägigen rechtlichen Vorschriften. Unser Ziel ist es, auf Stoffe, die mit Blick auf Umwelt- und Gesundheitsschutz als bedenklich gelten, zu verzichten bzw. sie durch unbedenkliche Alternativen zu ersetzen. Unsere mechanischen Produkte werden beispielsweise so konstruiert und weiterentwickelt, dass wir für ihre Herstellung auf den in der Branche üblichen

Einsatz von Blei verzichten können. Zu diesem Zweck haben wir in unserem ERP-System für jedes Bauteil unserer Produkte erfasst, aus welchen Materialien es besteht. Zudem ist es fester Bestandteil unseres Produktentwicklungsprozesses und unseres Produktänderungsmanagements, dass wir die benötigten Materialien und Rohstoffe dahingehend prüfen, ob sie „material compliant“ sind.

Abfallmanagement: Unser Ziel ist es, unser Abfallaufkommen systematisch zu reduzieren. Dies gilt insbesondere für solche Abfälle, die als Gefahrstoffe gelten. Dazu erfassen und analysieren wir sämtliche Abfallströme in unserem Unternehmen, um sie einer fachgerechten und sortenreinen Entsorgung zuzuführen, aber auch um sie zu optimieren. Zudem streben wir an, durch den Einsatz recycelter und recycelfähiger Materialien und Stoffe bei der Herstellung und für die Verpackung unserer Produkte die Abfallmenge zu reduzieren. Hierzu gehört, dass wir den Anteil an Kunststoffverpackungen gezielt herunterfahren.

Umwelt- und klimagerechte Produkte: Wir nutzen Ökobilanzen ausgewählter Stellvertreterprodukte und deren Analysen nach ISO 14044, um für alle Gira Produktkategorien ihren jeweiligen CO₂-Fußabdruck hochzurechnen – von der Rohstoffgewinnung über Fertigung und Nutzung bis hin zur Verwertung am Ende des Lebenszyklus'. Dies liefert uns die Grundlage, um unser Produktsortiment umwelt- und klimagerecht zu gestalten. Dazu tragen auch unsere Bemühungen bei, zunehmend Rezyklate für die Herstellung unserer Kunststoffprodukte zu verwenden und dadurch deren Recycelfähigkeit zu gewährleisten.

Durch Mitwirkung der Gira Geschäftsführung an der Erarbeitung und Umsetzung unserer Umweltpolitik ist sichergestellt, dass die Ressourcen zur Verfügung stehen, die zur Erreichung unserer Umwelt- und Nachhaltigkeitsziele benötigt werden. Dies gilt umso mehr, als unsere Nachhaltigkeits- und Klimastrategie Bestandteil unserer übergeordneten Unternehmensstrategie sind. Wie die Durchführungsverantwortung wahrgenommen wird und unsere Umweltperformance überprüft wird, regelt unsere Umweltpolitik als Teil unseres integrierten Managementsystems.

4. Unsere Lieferkette

Nachhaltig zu handeln ist nicht nur die Leitschnur für unsere eigenen Geschäftsaktivitäten und unser eigenes Verhalten, sondern formuliert darüber hinaus auch unseren Anspruch an unsere Lieferanten/-innen. So wollen wir gewährleisten, dass wir ausnahmslos mit umwelt- und sozialverantwortlichen Lieferanten/-innen zusammenarbeiten. Denn unser Ziel ist es, alle zugekauften Produkte, Rohstoffe, Materialien und Dienstleistungen ausschließlich aus nachhaltigen und fairen Lieferketten zu beziehen. Konkretisiert haben wir unsere diesbezüglichen Anforderungen und Erwartungen an unsere Zulieferbetriebe 2016 in unserem Gira CoCfS, den wir unseren Lieferanten/-innen bekanntgemacht haben. Sie sind darüber hinaus seither bei unseren wichtigen Lieferanten/-innen vielfach auch verbindlicher Bestandteil unserer Vertragsbedingungen, deren Einhaltung unser Einkaufsmanagement gewährleistet.

4.1 Menschenrechtsschutz in unserer Lieferkette

Der Gira CoCfS enthält Vorgaben, die dazu beitragen sollen, bestmöglich sicherzustellen, dass unsere Lieferanten/-innen in ihrem jeweiligen Unternehmen und entlang ihrer Lieferketten die Menschenrechte achten und für menschenwürdige Arbeitsbedingungen Sorge tragen.

Im Einzelnen geht es neben der grundsätzlichen Verpflichtung zur Einhaltung geltenden Rechts dabei um:

- Einhaltung der Kernarbeitsnormen der IAO und der Prinzipien des UNGC
- Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit
- Verbot von Diskriminierung und Belästigung
- Menschenwürdige Arbeits- und faire Beschäftigungsbedingungen (Entlohnung, Arbeitszeit, Urlaub)
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

4.2 Umweltschutz in unserer Lieferkette

Wir verpflichten in unserem Gira CoCfS unsere Lieferanten/-innen umfassend dazu, in ihrem jeweiligen Betrieb und entlang ihrer jeweiligen Lieferkette die Umwelt zu schützen. Konkret verlangen wir von unseren Zulieferfirmen, dass sie:

- die geltenden Umweltgesetze und -vorschriften einhalten,
 - sich darüber hinaus Umweltziele geben und in einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess ihre Umweltleistung beständig optimieren,
 - ihren Verbrauch von Ressourcen reduzieren und ihre Energieeffizienz verbessern,
 - Ausstoß klimaschädlicher Emissionen so weit senken, dass die entsprechenden gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden,
 - Abfälle weitestmöglich vermeiden und auf die Recyclingfähigkeit ihrer Produkte achten,
 - auf den Einsatz umweltbelastender Rohstoffe und Materialien weitestmöglich verzichten und
 - ganz generell alles dafür tun, Umweltbelastungen weitestmöglich zu vermeiden.
- sowohl unsere Mitarbeitenden als auch unsere Lieferanten/-innen alle ihre Entscheidungen im Rahmen einer Zusammenarbeit ausschließlich auf Basis sachlicher und fachlicher Kriterien treffen und sich nicht von persönlichen Beziehungen und/oder Interessen beeinflussen lassen;
 - unsere Lieferanten/-innen Gira Mitarbeitenden weder sozialinadäquate Zuwendungen in Form von Geschenken, Bewirtungen oder Einladungen anbieten noch solche von Gira Beschäftigten annehmen;
 - unsere Lieferanten/-innen genauso wie wir die Regeln gültigen und jeweils anwendbaren Kartell- und Wettbewerbsrechts ohne Einschränkung einhalten;
 - unsere Lieferanten/-innen sicherzustellen haben, dass ihre Mitarbeitenden, Subunternehmen sowie sonstige Dritte, die sie in die Zusammenarbeit mit Gira involvieren, diese Vorgaben kennen und einhalten.

Zudem begrüßen wir es, wenn unsere Lieferanten/-innen ein international anschlussfähiges Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 und ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 anwenden.

4.3 Auswahl von und Zusammenarbeit mit Lieferanten/-innen

Bei der Auswahl unserer Lieferanten/-innen beurteilen wir nicht nur deren Leistungsfähigkeit, sondern wir legen überdies großen Wert darauf, dass sie sich zur Achtung grundlegender Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt bekennen. Für uns ist dieses Bekenntnis eine unabdingbare Voraussetzung für eine langfristig erfolgreiche Kooperation. Wir arbeiten nur mit solchen Zulieferbetrieben zusammen, die sich entweder durch Unterschrift dazu verpflichten, die Bestimmungen unseres CoCfS in vollem Umfang einzuhalten, oder die einen eigenen bzw. allgemeinen Code of Conduct unterschrieben haben, dessen Regelungen den Standards unseres CoCfS entsprechen. Von uns anerkannte allgemeine Verhaltenskodizes haben wir in unserem Lieferantenportal aufgelistet.

Wir bei Gira haben uns zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung verpflichtet, die wir in keinerlei Form tolerieren. Dementsprechend legen wir unter Bezugnahme auf unser Gira Antikorruptionsmerkblatt in unserem Gira CoC und in unserem CoCfS für die Zusammenarbeit mit Lieferanten/-innen fest, dass:

Wir bei Gira haben ein Compliancemanagement aufgebaut, das Risiken für wesentliche Regelverstöße frühzeitig identifizieren, bewerten und durch geeignete präventive Maßnahmen minimieren soll. Des Weiteren dient es dazu, in einem geordneten Verfahren gemeldete Verdachtsfälle und tatsächliche Fälle von Korruption bzw. Bestechung mit dem Ziel zu bearbeiten, sie aufzuklären, zu unterbinden und Maßnahmen zu erarbeiten, die eine Wiederholung verhindern. Die Umsetzungsverantwortung liegt bei einem eigenen Steuerkreis der jährlich an die Geschäftsführung berichtet.

Zudem eröffnet unser Compliancemanagement all unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Wege, um sich bei Fragen und Unsicherheiten kompetenten Rat zu holen und bei möglichen Verdachtsfällen entsprechende Hinweise geben zu können.

4.4. Risiken und Verstöße erkennen, um ihnen entgegenzuwirken

Ein effektives Risikomanagement sowohl in unserem eigenen Geschäftsbereich als auch entlang unserer Lieferkette ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass wir unsere menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in vollem Umfang erfüllen können. Es ist zugleich wichtiges Element unseres kontinuierlichen Verbesserungsprozesses.

Unser Risikomanagement ist darauf ausgerichtet, in unserem Unternehmen und in unserer Lieferkette frühzeitig wesentliche Risiken für einen wirksamen Menschenrechts- und Umweltschutz zu identifizieren, sie zu bewerten und ihre Ursachen zu analysieren, um ihnen mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken.

Wir stützen uns dabei auf bereits bestehende Prozesse zur Risikoanalyse. Dazu gehören festgelegte Verfahren im Rahmen etwa unseres Einkaufs-, Compliance- und Nachhaltigkeitsmanagements. So überprüfen wir im Rahmen regelmäßiger Audits unserer wichtigsten Lieferanten/-innen auch, inwieweit diese ihren Sorgfaltspflichten zum Schutz von Menschenrechten und Umwelt nachkommen. Überdies verpflichtet unser CoCfS unsere Zulieferbetriebe, uns aktiv über Verstöße gegen dessen Grundsätze zu informieren, deren Ursachen zu erläutern und darzulegen, wie solche Verstöße künftig grundsätzlich verhindert werden sollen. Außerdem müssen unsere Lieferanten/-innen regelmäßig bestätigen, dass sie die Vorgaben unseres CoCfS weiterhin einhalten, und im Bedarfsfall Auskunft darüber geben, inwieweit es zu Verstößen gegen unseren CoCfS gekommen ist. Wir bei Gira behalten uns vor, solche Zulieferfirmen, die gravierend bzw. wiederholt gegen die Regeln unseres CoCfS verstoßen, abzumahnen bzw. – als Ultima Ratio – die bestehende Geschäftsbeziehung zu beenden. Wir sind jedoch stets bereit, zusammen mit den betreffenden Lieferanten/-innen nach Lösungen zu suchen, um die gemeinsamen Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Denn unser oberstes Ziel bleibt es, dazu beizutragen, dass in unserer Lieferkette grundlegende Menschenrechte geachtet und die Umwelt geschützt werden.

Daneben ermitteln wir gemäß der Vorgaben des § 5 LkSG, ob in unserer eigenen Geschäftstätigkeit und in der unserer unmittelbaren Zulieferbetriebe – in begründeten Verdachtsfällen gemäß § 9 III LkSG auch im Geschäftsbetrieb mittelbarer Lieferanten/-innen – grundlegende Menschenrechte bzw. umweltbezogene Rechte missachtet werden oder entsprechende Risiken für solche Rechtsverletzungen bestehen. Dazu identifizieren wir in einem zweistufigen Verfahren nach gewichteten Kriterien menschenrechts- bzw. umweltbezogene Risiken bei unseren Lieferanten/-innen. Im ersten Schritt bewerten wir anhand des Lands, in dem die beliefernde Firma ihren Sitz hat, und anhand ihrer Branche – beschrieben durch den NACE-Code – das Risikopotenzial unter Berücksichtigung mehrerer Kriterien mit einem Ampel-Modell abstrakt.

Für die Unternehmen, bei denen ein länder- bzw. branchenbezogenes Risiko besteht folgt eine erste konkrete Untersuchung mithilfe eines standardisierten Fragebogens. Lässt auch das Ergebnis dieser Selbsteinschätzung auf die Möglichkeit einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflichtverletzung durch einen unmittelbaren Zulieferbetrieb schließen, prüft eine unserer Geschäftsführung zugeordnete LkSG-Taskforce unter Leitung des/der Gira Menschenrechtsbeauftragten individuell für jeden Einzelfall, inwiefern das betreffende Unternehmen tatsächlich Menschenrechte bzw. umweltbezogene Rechte verstößt bzw. ein entsprechendes Risikopotenzial aufweist. Dieses Risikopotenzial wird einer Priorisierung unterzogen; dabei richtet sich unsere Taskforce nach den in § 3 II LkSG genannten Kriterien.

Wir verpflichten uns in diesem Kontext einerseits dazu, unverzüglich solche Maßnahmen auf den Weg zu bringen, die geeignet sind, eine in unserem eigenen Geschäftsbereich festgestellte Pflichtverletzung unverzüglich abzustellen bzw. bestehenden Risiken für solch eine Pflichtverletzung effektiv vorzubeugen oder sie dauerhaft abzubauen. Dies schließt ein, dass wir geeignete Vorkehrungen dafür treffen, die eine Wiederholung in Zukunft ausschließen sollen, etwa durch Verankerung entsprechender Regelungen in unserem Einkaufs- oder Compliancemanagement bzw. durch die Anpassung der entsprechenden Prozesse. Zudem gewährleisten wir durch eine entsprechende risikobasierte Kontrolle, dass die getroffenen Maßnahmen umgesetzt werden und sie die gewünschte Wirkung entfalten. Dies wird als fester Bestandteilteil unseres Risikomanagement-Prozesses gemäß § 10 I LkSG dokumentiert.

Andererseits bekennen wir uns zu unserer Pflicht, bei einer tatsächlichen Verletzung von Menschenrechten oder umweltbezogener Rechtsgüter durch einen direkten Zulieferbetrieb bzw. einem bei ihm festgestellten diesbezüglichen Risiko ohne Verzögerung in Kooperation mit der betroffenen Firma solche Maßnahmen zu initiieren, die die festgestellte Verletzung beenden bzw. das identifizierte Risiko für eine solche Verletzung minimieren. Dazu stellen wir gemeinsam mit dem betroffenen Zulieferbetrieb einen entsprechenden Maßnahmenplan auf, der auch die zeitliche Umsetzung festlegt. Zugleich stellen wir sicher, dass diese korrigierenden oder vorbeugenden Maßnahmen in der Gestaltung unserer Geschäftsbeziehungen zu dem betreffenden Unternehmen fest verankert werden. Ihre Einhaltung und wirksame Umsetzung

unterliegen zudem unserer besonderen Kontrolle. Es ist Teil unseres Risikomanagement-Prozesses, dass dies gemäß § 10 I LkSG umfassend dokumentiert wird. Genauso gehen wir vor, wenn wir begründete Kenntnis davon erhalten, dass ein mittelbarer Zulieferbetrieb seine menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nicht einhält oder ein entsprechendes Risiko bei ihm besteht. Die Ergebnisse der Risikoanalyse und der durchgeführten Präventions- bzw. Abhilfemaßnahmen berichtet der/die Gira Menschenrechtsbeauftragte direkt an die Gira Geschäftsführung.

Grundsätzlich ist es unser Anliegen bei Gira, unsere Lieferanten/-innen dahin zu entwickeln, dass sie Menschen-, Arbeits- und Umweltrechte in ihrem eigenen Geschäftsbetrieb und in der Zusammenarbeit mit ihren Zulieferbetrieben einhalten. Dabei können sie auf unsere aktive Unterstützung zählen.

Dennoch behalten wir uns vor, bei gravierenden bzw. wiederholten Pflichtverstößen oder bei Verweigerung der Zusammenarbeit, die zum Ziel hat, eine festgestellte Pflichtverletzung abzustellen oder ein entsprechendes Risiko zu minimieren, die Geschäftsbeziehungen mit einem Unternehmen zu beenden. Dasselbe gilt auch für die Fälle, in denen die getroffenen Maßnahmen nicht bzw. nicht in der gesetzten Frist zu einer Beendigung der festgestellten Rechtsverletzung führen oder Abhilfemaßnahmen nicht erfolgversprechend scheinen. Darüber entscheidet die Gira Geschäftsführung.

Diesen gesamten Prozess haben wir in seinen einzelnen Schritten und seinem Ablauf in unserem Prozessmanagementsystem dokumentiert.

5. Unsere Verantwortung für eine effektive Umsetzung

Um die Vorgaben des LkSG in vollem Umfang zu erfüllen, haben wir auch in puncto Organisation, Prozesse, Training und Kommunikation Maßnahmen vorbereitet bzw. umgesetzt, die unsere Mitarbeitenden genauso wie unsere Lieferanten/-innen bestmöglich dabei unterstützen sollen, dass sie ihren Beitrag zur Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten leisten können.

5.1 Organisation und Verantwortlichkeiten

Indem wir die Verantwortlichkeiten, die sich für uns aus dem LkSG ergeben, in unserer Organisationsstruktur und

in unseren Prozessen abbilden, schaffen wir die organisatorischen Voraussetzungen für eine wirksame Umsetzung der rechtlichen Vorgaben. Dazu haben wir im Frühjahr 2023 die Position eines bzw. einer Menschenrechtsbeauftragten geschaffen. Dessen bzw. deren Aufgabe ist es, sicherzustellen, dass Gira die Anforderungen des LkSG erfüllt. Der/die Menschenrechtsbeauftragte ist für den gesamten Risikomanagementprozess verantwortlich.

Darüber hinaus haben wir die oben bereits erwähnte LkSG-Taskforce eingesetzt, in der alle für die Gestaltung unserer Lieferantenbeziehungen relevanten Unternehmensbereiche und der bzw. die Gira Menschenrechtsbeauftragte vertreten sind. Die Taskforce bewertet und priorisiert identifizierte Verstöße gegen das LkSG oder diesbezügliche Risiken. Bei Verletzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten oder entsprechender Risiken erarbeitet sie auf dieser Basis geeignete korrigierende oder präventive Maßnahmen. Sie trägt Sorge für eine wirksame Umsetzung der getroffenen Maßnahmen und deren risikobasierte Kontrolle.

5.2 Wissensvermittlung und Kompetenzaufbau

Damit wir bei Gira den sich aus dem LkSG ergebenden Anforderungen bestmöglich gerecht werden, müssen all unsere Mitarbeitenden und Lieferanten/-innen Kenntnis von dieser Grundsatzerklärung erlangen, um sich mit ihren Inhalten vertraut machen zu können. Zu diesem Zweck veröffentlichen wir zum einen unsere Grundsatzerklärung sowohl in unserem Intranet als auch auf unserer Unternehmens-Website und berichten im Rahmen unserer internen Kommunikation regelmäßig über unsere Aktivitäten, die dazu dienen, unsere menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Neue Mitarbeitende und Auszubildende werden im Rahmen ihrer Einarbeitung entsprechend über die Grundsatzerklärung informiert und auf die die Notwendigkeit hingewiesen, sich mit ihren Inhalten vertraut zu machen.

Zum anderen publizieren wir diese Grundsatzerklärung ebenfalls in unserem Lieferantenportal. In unserem aktualisierten CoCfS wird sich ein entsprechender Hinweis finden.

Darüber hinaus ist es von entscheidender Bedeutung, dass wir bei Gira an den richtigen Stellen über das Wissen und die Kompetenzen verfügen, die uns dazu befähigen, die Rechtsanforderungen des LkSG stets einzuhalten und alle in diesem Zusammenhang notwendigen Maßnahmen

wirkungsvoll umzusetzen. In regelmäßigen Schulungen vermitteln wir all unseren lieferantenorientierten Abteilungen Wissen über das LkSG, seine Vorgaben und deren Anwendung in der beruflichen Praxis bei Gira. Überdies werden wir bestehende Schulungen für Mitarbeitende überall dort, wo es sinnvoll ist, um das Thema menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten entlang unserer Lieferkette ergänzen.

5.3 Audits und Beschwerdeverfahren

Um sicherzustellen, dass wir die rechtlichen Vorgaben des LkSG effektiv umsetzen und einen Verstoß gegen unsere Sorgfaltspflichten bzw. ein entsprechendes Risiko in unserem eigenen Geschäftsbereich frühzeitig erkennen, nutzen wir einerseits auch regelmäßig stattfindende interne und externe Audits.

Andererseits eröffnen wir sowohl unseren Mitarbeitenden als auch externen Dritten einen geschützten Kommunikationsweg gemäß § 8 LkSG, um per E-Mail auch anonym mögliche Verstöße gegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Sorgfaltspflichten bzw. entsprechende Risiken in unserem eigenen Geschäftsbetrieb oder in der Geschäftstätigkeit eines unserer unmittelbaren und mittelbaren Zulieferunternehmen mitzuteilen. Alle entsprechenden Meldungen gehen unmittelbar an den/die Gira Menschenrechtsbeauftragte/-n, der/die ihren Eingang bestätigt und sie bearbeitet. Berechtigte Beschwerden werden unverzüglich an die Gira LkSG-Taskforce weitergeleitet, die sie gemäß unseres Risikomanagement-Prozesses prüft, bewertet und priorisiert, um im Bedarfsfall geeignete Korrekturmaßnahmen einzuleiten.

Unberechtigte Beschwerden werden geschlossen. Der/die Hinweisgeber/-in werden darüber unter Wahrung seiner/ihrer Anonymität informiert. Auch unberechtigte Beschwerden werden als fester Bestandteilteil unseres Risikomanagement-Prozesses dokumentiert.

Alle Daten, die über diesen Meldeweg zu Gira gelangen, werden auf geschützten Servern in Deutschland unter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften gespeichert und ausschließlich im Zusammenhang dieses Beschwerdeverfahrens nach § 8 LkSG genutzt und weiterverarbeitet.

Überdies können sich alle Gira Mitarbeitenden mit Hinweisen auf mögliche Pflichtverletzungen sowohl in unserem eigenen Geschäftsbereich als auch bei unseren Lieferanten/-innen ebenso direkt an ihre jeweilige Führungskraft, die Gira Geschäftsführung, den/die Gira Menschenrechtsbeauftragte/-n und an den Gira Betriebsrat wenden. Dies gilt insbesondere für solche Fälle, in denen mögliche Verstöße durch eine/-n Kollegen/-in verursacht worden sein könnten.

Die Identität eines bzw. einer Meldenden wird in jedem Fall vertraulich behandelt – auch dann, wenn der Hinweis nicht anonym übermittelt worden ist.

Wir überprüfen die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens und aller übrigen Verfahren und Prozesse, die wir in dieser Grundsatzklärung beschreiben haben, mindestens einmal im Jahr oder aber anlassbezogen, sofern sich die Risikolage in unserem eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer wesentlich verändert oder erweitert hat.

6. Unsere Berichterstattung

Neben der fortlaufenden unternehmensinternen Dokumentation unserer Aktivitäten zur Einhaltung unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten verpflichten wir uns gemäß § 10 II-IV LkSG dazu, der interessierten Öffentlichkeit in einem jährlich erscheinenden Bericht Auskunft geben, wie wir unseren Verpflichtungen entlang der Lieferkette nachkommen. Diesen Bericht machen wir ab 2025 als Teil unseres Nachhaltigkeitsreports spätestens bis zum 30. April eines Jahres für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr online öffentlich.

GIRA

Gira
Giersiepen GmbH & Co. KG
Elektro-Installations-Systeme

Industriegebiet Mermbach
Dahlienstraße
42477 Radevormwald

Postfach 1220
42461 Radevormwald
Deutschland

Tel. +49 2195 602-0
Fax +49 2195 602-191

www.partner.gira.de
info@gira.de
